

Miszellen

Über Umfang und Aufbau des Codex Sangallensis 730 (Edictum Rothari¹⁾)

Von

Florus van der Rhee

In seinem Aufsatz „Zum Langobardengesetz. Neue Bruchstücke der ältesten Handschrift des Edictus Rothari“ gibt P. Alban Dold²⁾ eine Rekonstruktion von Umfang und Aufbau des Codex Sangallensis 730. Er kommt zu der Schlußfolgerung, die Hs. hätte aus 15 Lagen bestanden; von 12 dieser von ihm angenommenen Lagen sind größere oder kleinere Fragmente erhalten, die (seiner Meinung nach je aus 8 Folia bestehenden) fehlenden Lagen II und III sollen den größeren Teil des Artikelverzeichnisses enthalten haben. Eine Untersuchung der Handschrift lehrt uns aber, daß sich Dold, trotz seiner gründlichen Kenntnis der Handschrift, hier wie auch in einigen anderen Punkten geirrt hat. Folgende Ausführungen mögen dies dartun.

Eines der Karlsruher Fragmente der Hs.³⁾ enthält einen Teil der Titelseite und des Prologs⁴⁾. Mit großer Wahrscheinlichkeit, wo nicht gar mit völliger Sicherheit, kann angenommen werden, daß dieses Fragment einen Teil des ersten Blattes bildete. Ein anderer Pergamentstreifen aus Karlsruhe, auf dem an beiden seiten einige Satzteile aus dem Prolog stehen, ist dann ein Fragment des 2. Blattes und zwar, wie ich im DA 24 (1968) S. 224—227 zu beweisen versuchte, ein Fragment des oberen Teiles dieses 2. Blattes. Für den Rest des Prologs und für die Königsliste werden die Seiten 2 verso und 3 recto und verso und womöglich ein Teil von 4 recto gereicht haben, wie ein Vergleich mit dem Prolog und der Königsliste in Beyerles Ausgabe⁵⁾ und in den anderen Hss.

¹⁾ Zur Form *Edictum* (statt *Edictus*) vgl. B. Löfstedt, Studien über die Sprache der langobardischen Gesetze (1961) S. 1 und 232 Anm. 2.

²⁾ DA 4 (1940) S. 1—52.

³⁾ Die erhaltenen Fragmente der Hs. befinden sich zum größten Teil in der Stiftsbibliothek in St. Gallen und weiter in der Zentralbibliothek und im Staatsarchiv in Zürich sowie in der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe. Wir bezeichnen sie weiter alle zusammen als Cod. Sangall. 730. Vgl. dazu oben genannten Aufsatz von Dold, in: DA 4, 1—52.

Der St. Galler Teil des Codex wird jetzt unter Leitung von Prof. Dr. J. Duft, Direktor der Stiftsbibliothek in St. Gallen, von Herrn Louis Rietmann, dipl. Fachlehrer und Buchbindermeister in St. Gallen, restauriert und mit photographischen Wiedergaben der in den anderen Bibliotheken vorhandenen Fragmente ergänzt.

⁴⁾ P. Alban Dold, Zur ältesten Handschrift des Edictus Rothari. Urfassung des Langobardengesetzes (1955) S. 6 ff.

⁵⁾ *Leges Langobardorum* 643—866, bearbeitet von Franz Beyerle. Mit einem Glossar von Ingeborg Schröbler (*Germanenrechte Neue Folge*; 1962) S. 16 f.